

den Umständen ergebenden Vereinbarung der Sollbeschaffenheit erblickt werden. Anhaltspunkte für eine solche Vereinbarung könnten sich ergeben aus der Bestellung einer zweiten Schnittstelle und aus der Eigenart der bestellten Software. Ob derartige Modalitäten der Bestellung ausreichen als Vereinbarung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs im Sinne von § 459 BGB, kann dahinstehen. Es ergab sich nämlich die von der Klägerin gewünschte Art der Verwendung aus der Bestellung nicht.

aa) Aus der Bestellung einer zweiten Schnittstelle konnte kein zuverlässiger Schluß gezogen werden in Richtung auf einen gewünschten gleichzeitigen Betrieb eines Druckers und eines Plotters. Über serielle Schnittstellen können bekanntlich die verschiedenartigsten Peripherieeinheiten angeschlossen werden. Es kommt eine große Anzahl möglicher Kombinationen in Betracht.

bb) Die Bestellung des Programms Symphony läßt nicht zwingend auf die Absicht schließen, auch nicht in Verbindung mit der Bestellung der zweiten Schnittstelle, einen Drucker und Plotter gleichzeitig zu betreiben. Symphony wird als integriertes Softwarepaket angeboten. Darunter sind bekanntlich komplexe Programme zu verstehen, die mehrere Funktionen in einer für den Anwender komfortablen Art und Weise miteinander verbinden, und zwar Funktionen für deren Einsatz in der Vergangenheit jeweils ein eigenes Programm angeschafft werden mußte, typischerweise Textverarbeitung (Tabellenkalkulation), Datenbank und Graphik, in Fall von Symphony auch (Kommunikation). Der besondere Vorteil derartiger Pakete liegt in der problemlosen Einbindung von in einem Bereich gewonnenen Arbeitsergebnissen in einen anderen Bereich, also z. B. der Weiterverwendung einer Graphik in einem Text. Aus dieser Beschreibung ergibt sich schon, daß der gleichzeitige Betrieb eines Plotters und eines

Druckers nicht zwingend als typischer Verwendungszweck aus der objektiven Sicht der Klägerin aufzufassen war.

4) Ein Fehler kann auch nicht etwa deshalb bejaht werden, weil nach der Aussage des Zeugen K es bei der Mehrzahl der integrierten Softwarepakete möglich ist, zwei Druckstellen gleichzeitig anzusteuern, als auch einen Drucker und einen Plotter darauf, was bei derartigen Paketen insgesamt üblich ist, kommt es nicht an, da die Klägerin ja nicht an die Beklagte herangetreten ist, um von dieser ein integriertes Softwarepaket zu kaufen, sondern sich vielmehr ihrerseits — offenbar in Kenntnis von dessen Eigenschaften — für den Erwerb dieses Softwarepaketes entschieden hat. ...“

Anmerkung

(1) Das Gericht geht allem Anschein nach davon aus, daß ein Anwender, der sich ein Standardprogramm anbieten läßt (anders als hier), davon ausgehen darf, daß es die üblicherweise bei anderen Standardprogrammen, die denselben Aufgabenbereich haben, vorhandenen Funktionen auch hat.

(2) Es handelte sich um einen gängigen Mikrocomputer und um ein gängiges Standardprogramm. Bei dieser Sachlage hat das Gericht von „Sachgesamtheit“ gesprochen.

(3) Die eigentliche Bedeutung des Urteils liegt darin, daß — ähnlich wie im Fall LG Mannheim, Urteil vom 10. April 1987 — ein (deutsches) Gericht die technischen Zusammenhänge eines DV-Sachverhalts als „bekanntlich“ darstellt. Wenn das so weitergeht, wird es in den nächsten Jahren enorm darauf ankommen, welcher Richter zuständig ist. Man sollte Symphony zum Abspeichern von Geschäftsverteilungsplänen einsetzen!
(ch. z.)

Gewährleistung bei Überlassung von Standardprogrammen

LG München I, Urteil vom 29. Januar 1987 (13 HK O 24882/85)

Nichtamtliche Leisätze

1. Die Gewährleistung für die Überlassung von Standardprogrammen richtet sich nach Kaufrecht.

2. Der Aufwand für das Suchen von Fehlern ist unmittelbarer Schaden.

Paragrafen

BGB: § 459; § 477; § 651

Stichworte

Mangelschaden — Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung

Tatbestand

Der Kläger hatte bei der Beklagten eine Farbgrafik-Software zum Preis von DM 950,— bezogen.

Er klagte wegen Fehlerhaftigkeit auf Rückzahlung der Vergütung und auf Schadensersatz für den Zeitaufwand für Fehlersuche: Er hatte selber ein Programm entwickelt, innerhalb dessen er das Farbgrafik-Programm nutzte; dabei waren Fehler aufgetreten.

Entscheidungsgründe

„1. Die zulässige Klage ist abzuweisen, da die geltend gemachten Ansprüche verjährt sind.

1.1 Die vertraglichen Beziehungen unter den Parteien sind als Kaufvertrag, allenfalls als Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen zu werten. Dies ergibt sich aus dem unstrittigen Vortrag, daß die zunächst gelieferte Software wegen Mangelhaftigkeit nur 8 Tage nach Lieferung durch eine andere ausgetauscht wurde. Der vom Kläger vorgelegte Lieferschein vom 6. 4. 1984 enthält die Bemerkung ‚Wir bitten, das anliegende Magnetband gegen die Sendung vom 29. 3. 1984 auszutauschen und uns das alte Band zurückzuschicken‘. Hieraus ergibt sich, daß die Beklagte jedenfalls eine weitere der zunächst gelieferten Software gleiche Software zur Verfügung hatte, so daß hinsichtlich dieser Ware nicht von einer unvertretbaren ausgegangen werden kann. Da gemäß § 651 BGB auf einen Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen die Kaufvertragsvorschriften Anwendung finden, kommt es auf eine endgültig rechtliche Einstufung der Vertragsbeziehungen insoweit nicht an.

1.2 Gemäß § 477 BGB verjähren Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sowie Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft bei beweglichen Sachen in 6 Monaten, sofern nicht Arglist

des Verkäufers vorliegt. Arglist der Beklagten hat der Kläger nicht behauptet.

1.2.1 Nach dem Gutachten des Sachverständigen ... steht fest, daß die von der Beklagten gelieferte Software erhebliche Fehlfunktionen aufgewiesen hat und zwar in einem Umfang, daß mit dieser Software nicht vernünftig gearbeitet werden konnte. Damit steht ein zur Wandelung berechtigender Mangel der gelieferten Software fest.

1.2.2 Dieser Anspruch ist indes verjährt. Die Software wurde vom Kläger nach seinem Vortrag und ausweislich des auf dem Lieferschein vom 6. 4. 1984 erhaltenen Eingangsstempel am 10. 4. 1984 zugestellt; damit ist die 6-monatige Verjährungsfrist am 10. Oktober 1984 abgelaufen. Damit ist der geltend gemachte Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises als Folge der Wandelung verjährt; gleiches gilt für den darüber hinaus geltend gemachten Schadensersatzanspruch, wobei offen bleiben kann, in welchem Umfang dem Kläger insoweit ein Anspruch zugestanden hätte, denn die behaupteten Schäden entstanden dem Kläger ausschließlich durch seine Bemühungen um Feststellung der Fehler an der gelieferten Ware und somit unmittelbar aufgrund deren Fehlerhaftigkeit. ...“

Stellenanzeigen im Bildschirmtext-Verfahren

LSG Berlin, Urteil vom 6. Februar 1987 (L 4 Ar 13/86), nicht rechtskräftig

Leitsätze des Einsenders:

1. Der Begriff der Arbeitsvermittlung nach § 13 AFG ist auslegungsbedürftig. Eine Erweiterung der gesetzlichen Definition des früheren § 37 AVAVG ist durch das Inkrafttreten des AFG nicht eingetreten.

2. Die weitgefaßte Legaldefinition der Arbeitsvermittlung bedarf einer umgrenzenden Auslegung, um nicht ins Uferlose ausgeweitet zu werden und nicht die Rechtmäßigkeit (Verfassungsmäßigkeit) des Arbeitsvermittlungsmonopols der Bundesanstalt für Arbeit überhaupt in Frage zu stellen.

3. Bei dieser Auslegung sind heute noch die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 21, 271) zu § 37 AVAVG herausgearbeiteten Kriterien zugrunde zu legen.

4. Das Veröffentlichen von Stellenanzeigen im Bildschirmtext-Verfahren stellt daher keine Arbeitsvermittlung dar und verstößt nicht gegen das Vermittlungsmonopol der BfA; denn die Tätigkeit erschöpft sich in einer mechanischen, nur einen fremden Willen übermittelnden Tätigkeit, wenn der Btx-Anbieter neutral bleibt und keine eigene, darauf gerichtete Bemühung, beide Teile zusammenzuführen, entwickelt. Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen bleibt auch beim Btx-Verfahren im Vorfeld einer Arbeitsvermittlung.

5. Bildschirmtext ist nicht (Ton- und Fernseh-) Rundfunk (und auch nicht Presse), sondern ein spezifisches Medium.

Paragrafen

AFG § 4, § 13, § 23; AVAVG § 35, § 37; GG Art. 12 Abs. 1

Stichworte

Stellenanzeigen — Arbeitsvermittlung — im Bildschirmtext-Verfahren; Arbeitsvermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin durch Stellenanzeigen im Bildschirmtext-Verfahren gegen das Vermittlungsmonopol der Beklagten verstößt.

Die Klägerin, eine 1979 mit Sitz in Berlin gegründete Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Systementwicklung und Marktforschung, Konzeption und Gestaltung für Bildschirmtext im Auftrag anderer Anbieter sowie Eingaben in das System ist, veröffentlichte über Bildschirmtext u. a. Stellenangebote. Anfang 1984 wurde sie von der Beklagten unter Hinweis auf §§ 4, 13 und 23 des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG — zur Unterlassung aufgefordert, und nachdem am 18. April 1984 drei Stellenangebote

— nämlich:

Krone GmbH sucht BERUFSAUSBILDER für die Ausbildung von Elektrogerätemechanikern,